



Satzungsteil

Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nach § 99 (4) UG

der

Technischen Universität Graz

Antrag des Rektorates vom 26. Februar 2018

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. März 2018 den Satzungsteil „Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nach § 99 (4) UG“ der Technischen Universität Graz in der vorliegenden Form genehmigt.

Dieser Satzungsteil tritt mit Verlautbarung im Mitteilungsblatt am 21. März 2018 in Kraft.

Studienjahr 2017/18, 12. Stück

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zielsetzungen und Grundsätze des Verfahrens	3
§ 2	Verankerung im Entwicklungsplan	3
§ 3	Zielgruppen	3
§ 4	Einleitung des Verfahrens.....	3
§ 5	Einrichtung einer Auswahlkommission.....	4
§ 6	Ausschreibungstext.....	4
§ 7	Sichtung der Bewerbungen.....	5
§ 8	Begutachtung der Bewerbungen.....	5
§ 9	Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission	5
§ 10	Auswahlentscheidung.....	6
§ 11	Dringliche Berufungsverfahren gem § 99 Abs 4 UG	6
§ 12	Gleichstellung	6
§ 13	Inkrafttreten	7

§ 1 Zielsetzungen und Grundsätze des Verfahrens

- (1) Angebot einer leistungsgerechten Entwicklungsmöglichkeit für Inhaber/innen der Professor/innenlaufbahnstellen gem § 99 Abs 5 UG sowie für assozierte Professor/innen, deren Qualifizierungsvereinbarung vor dem 1. 10. 2016 abgeschlossen wurde und für Universitätsdozent/innen gem § 94 Abs 2 Z 2 UG.

Darüber hinaus soll die Attraktivität der Professor/innenlaufbahnstellen gem § 99 Abs 5 UG für hervorragende nationale und internationale Nachwuchswissenschaftler/innen gesteigert werden.

- (2) Verfahren gem § 99 Abs 4 UG an der Technischen Universität Graz sind nach dem Grundsatz der Qualitätsorientierung und unter Berücksichtigung gleichstellungsfördernder Aspekte durchzuführen.

§ 2 Verankerung im Entwicklungsplan

Grundlage für die Ausschreibung und Besetzung von Professuren gem § 99 Abs 4 UG ist die Festlegung einer für die jeweilige Zielgruppe vorgesehenen Stellenzahl im Entwicklungsplan.

§ 3 Zielgruppen

- (1) Die Ausschreibung einer Professur gem § 99 Abs 4 UG richtet sich an Universitätsdozent/innen gem § 94 Abs 2 Z 2 UG oder an Assozierte Professor/innen die in dieser Funktion eine Zuordnung zum Amt der Technischen Universität Graz gem § 125 UG oder ein aufrechtes Arbeitsverhältnis zur Technischen Universität Graz haben.
- (2) Die Ausschreibung einer Professur gem § 99 Abs 4 UG erfolgt in einem wissenschaftlichen Fachbereich. Dieser umfasst mehr als ein einzelnes wissenschaftliches Fach, jedoch weniger Fächer als eine ganze Fakultät, also beispielsweise „Physik“, „Mathematik“, „Informationstechnik“, „Biomedizinische Technik“ usw.

§ 4 Einleitung des Verfahrens

- (1) Das Rektorat beschließt die Einleitung des Verfahrens auf Basis des Entwicklungsplanes der Universität. Voraussetzung hierfür ist – soweit das Rektorat nicht von sich aus tätig wird – ein Antrag eines/einer Universitätsprofessors/Universitätsprofessorin (gem. § 94 Abs 2 Z 1 UG) des wissenschaftlichen Fachbereichs oder des/der zuständigen Dekans/Dekanin, der insbesondere folgendes zu enthalten hat:
- Bestätigung des/der zuständigen Dekans/Dekanin über die budgetäre Bedeckbarkeit und Darlegung der Budgetposten
 - Vorschlag für die personellen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen der Professur
 - Vorschlag des wissenschaftlichen Fachbereichs, für den die Ausschreibung erfolgen soll.

- d. Der wissenschaftliche Fachbereich ist auch relevant für die Nominierung der Mitglieder der Auswahlkommission gem § 5 Abs 1 UG sowie auf die in § 99 Abs 4 UG vorgesehene Anhörung der Universitätsprofessor/innen.
- (2) Der Einleitungsbeschluss des Rektorates wird in Hinblick auf seine Umsetzung den folgenden Stellen umgehend zur Kenntnis gebracht:
- dem/der Dekan/in
 - dem Senat
 - dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sowie
 - dem wissenschaftlichen Betriebsrat

§ 5 Einrichtung einer Auswahlkommission

- (1) Der Senat setzt eine Auswahlkommission ein, die sich wie folgt zusammensetzt:
- Fünf Mitglieder aus dem Kreis der Universitätsprofessor/innen gem § 94 Abs 2 Z 1 UG des Fachbereiches, zu nominieren durch die/den Kuriensprecher/in im Senat
 - Zwei Mitglieder aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen gem § 94 Abs 2 Z 2 UG (Universitätsdozent/innen und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen) des fachlichen Bereichs bzw des fachlich nahestehenden Bereiches, zu nominieren durch die/den Kuriensprecher/in im Senat
 - Zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden, zu nominieren durch die/den Kuriensprecher/in im Senat
 - Die Einrichtung der Auswahlkommission erfolgt analog zur Einrichtung der Berufungskommission in Berufungsverfahren nach §98 UG.
- (2) Zwei Mitglieder des AKGs sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Auswahlkommission teilzunehmen, Anträge zu stellen, Erklärungen zu Protokoll zu geben sowie bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern der Auswahlkommission in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Dem AKG sind alle Unterlagen der Auswahlkommission zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Geschäftsordnung des Senates ist auf das Verfahren der Auswahlkommission sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Ausschreibungstext

- (1) Der/die Vorsitzende des Senates oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen hat nach Einsetzung der Auswahlkommission unverzüglich zur konstituierenden und ersten Sitzung der Auswahlkommission einzuladen.

Der/die Vorsitzende des Senates oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen hat die konstituierende Sitzung der Auswahlkommission bis zur erfolgten Wahl eines/einer Vorsitzenden zu leiten. Hiernach leitet der/die gewählte Vorsitzende die erste Sitzung.

Die Auswahlkommission erstellt und beschließt auf Basis des Antrags den Ausschreibungstext und übermittelt diesen an den/die Rektor/in.

- (2) Der/die Rektor/in genehmigt den Ausschreibungstext und veranlasst die Ausschreibung im Mitteilungsblatt.

Im Ausschreibungstext sind jedenfalls das Anforderungsprofil und die Zusatzqualifikationen wie sie für Universitätsprofessuren an der Technischen Universität Graz gefordert werden, zu berücksichtigen. Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass die Bewerbungsunterlagen auch elektronisch zu übermitteln sind.

§ 7 Sichtung der Bewerbungen

- (1) Die Auswahlkommission sichtet die eingelangten Bewerbungen und scheidet jene aus, die die Ausschreibungskriterien sowie das Anforderungsprofil der Stelle nicht erfüllen oder wegen mangelnder Unterlagen für eine weitere Berücksichtigung im Verfahren formal nicht in Betracht kommen. Alle anderen Bewerbungen sind in die Begutachtung gem. § 8 einzubeziehen.

§ 8 Begutachtung der Bewerbungen

- (1) Der/die Senatsvorsitzende bestellt auf Vorschlag der im Senat vertretenen Universitätsprofessor/innen drei externe Gutachter/innen, die über eine facheinschlägige venia docendi oder eine nachgewiesene gleichzuhaltende wissenschaftliche Qualifikation verfügen und ihre Bereitschaft zur Gutachtenserstellung bekundet haben.
- (2) Im Rahmen der Gutachten sind die Bewerbungen einer akademischen Beurteilung hinsichtlich des Anforderungsprofils und der Eignung der Kandidat/innen zu unterziehen
- (3) Die Gutachten sollen – soweit nicht im Rahmen des Verfahrens anders festgelegt – innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Übermittlung der Bewerbungen erstellt werden.
- (4) Nach Einlangen der Gutachten sind diese 10 Arbeitstage den Universitätsprofessor/innen und Habilitierten des wissenschaftlichen Fachbereiches zur Einsichtnahme auszulegen. Etwaige Stellungnahmen sind schriftlich innerhalb dieser Frist bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission einzureichen.

§ 9 Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlkommission erarbeitet aufgrund der schriftlichen Bewerbungen sowie der vorliegenden Gutachten und allfälligen Stellungnahmen einen Besetzungsvorschlag für den/die Rektor/in. Darin ist auszuführen, welche Bewerber/innen in Hinblick auf die geforderten Ausschreibungskriterien in welcher Reihenfolge für eine Besetzung in Frage kommen.
- (2) Der Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission und sämtliche Unterlagen sind unverzüglich an den/die Rektor/in zu übermitteln.

§ 10 Auswahlentscheidung

- (1) Der/die Rektor/in trifft aus dem Besetzungsvorschlag die Auswahlentscheidung. Der/die Rektor/in hat den Senat, den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal sowohl vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen über seine/ihre Auswahlentscheidung als auch dann zu informieren, wenn mit dem/der ausgewählten Kandidat/in ein Arbeitsvertrag geschlossen wurde.
- (2) Der/die Rektor/in hat das Recht, bei Bedarf weitere Gutachten einzuholen.
- (3) Kommt der/die Rektor/in zu dem Ergebnis, dass die Ausschreibungskriterien von keinem/keiner der Bewerber/innen in vollem Umfang erfüllt werden, ist das Verfahren ohne Besetzung der Stelle zu beenden.

§ 11 Dringliche Berufungsverfahren gem § 99 Abs 4 UG

- (1) Kann ein/e Universitätsdozent/in gem § 94 Abs 2 Z 2 UG oder ein/e Assoziierte Professor/in einen aktuellen Ruf an eine andere Universität vorweisen, kann das Rektorat ein dringliches Berufungsverfahren einleiten, bei dem
 - a. die Aufgaben der Auswahlkommission unter Leitung des/der Rektors/in vom dem/der Dekan/in, den Kuriensprecher/innen des Senats der unter § 5 (1) genannten Kurien sowie dem/der Leiter/in der für die Professur zuständigen Organisationseinheit wahrgenommen werden und bei dem
 - b. auf die Einholung von Gutachten verzichtet wird.

Zwei Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind berechtigt, an den Sitzungen der Auswahlkommission teilzunehmen. Die Geschäftsordnung des Senates ist auf das Verfahren der Auswahlkommission sinngemäß anzuwenden.

- (2) Auf das dringliche Berufungsverfahren sind § 5, § 7 sowie § 8 dieses Satzungsteiles nicht anwendbar. Alle anderen Bestimmungen gelten sinngemäß.
- (3) Dringliche Berufungsverfahren gem. § 99 Abs 4 UG sind zusätzliche Verfahren und erhöhen die Anzahl der im Entwicklungsplan festgelegten Stellen für Professuren gem § 99 Abs 4 UG.

§ 12 Gleichstellung

- (1) Der Frauenförderungsplan der Technischen Universität Graz ist anzuwenden. Insbesondere ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in das Berufungsverfahren einzubinden.
- (2) Die Technische Universität Graz bemüht sich aktiv um Vielfalt und Chancengleichheit im Wissenschaftssystem. Insbesondere darf die Entscheidung der Berufungskommission nicht zum Nachteil der Antragstellenden auf wissenschaftsfremde Kriterien, wie z. B. Lebensalter, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder Behinderung gestützt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Dieser Satzungsteil tritt mit seiner Veröffentlichung im Mitteilungsblatt am 21. März 2018 in Kraft.